



Statuten

2017

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen CORVETTES UNLIMITED SWITZERLAND besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer; er geht hervor aus der losen Vereinigung „CORVETTE UNTD. SWITZERLAND“.

Sitz und Gerichtsstand des CUS ist 6000 Luzern.

§ 2 Zweck

Der CUS ist ein Zusammenschluss von Corvette-Eigentümern und –Fans und ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bezweckt insbesondere:

- die Organisation von gesellschaftlichen Anlässen und Ausflügen
- den Gedankenaustausch zwischen Corvette-Fans
- die Aufrechterhaltung der Corvette-Tradition und deren Repräsentation

II. Mitgliedschaft

§ 3 Zusammensetzung

Der CUS setzt sich aus Aktivmitglieder, Gönner, Partneraktiv, Partnergönner und Ehrenmitgliedern zusammen. Diese besitzen folgende Rechte und Pflichten:

a) Aktivmitglieder

Auf Gesuch hin können Eigentümer einer Corvette als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

b) Gönner

Auf Gesuch hin kann jede Person, welche sich der Corvette verbunden fühlt, als Gönner aufgenommen werden.

c) Partneraktiv, Partnergönner

Auf Gesuch hin kann jede Person, welche sich der Corvette verbunden fühlt, als Partnermitglied aufgenommen werden. Dies gilt für Aktive als auch für Gönner.

Partneraktiv, Gönner als auch Partnergönner besitzen kein Stimmrecht.

d) Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich in besonderer Weise für das Wohl des CUS verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung als Ehrenmitglied ernannt werden.

Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, haben jedoch keinerlei finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem CUS.

III. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

§ 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind mit dem entsprechenden Formular schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme mit einfachem Mehr. Das Aufnahmegesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Mit der Anmeldung anerkennt das aufzunehmende Mitglied die Statuten des CUS, sowie allfällige Reglemente und Vereinsvorschriften.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Jahresbeitrages und gilt für das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Austritt

Der Austritt muss spätestens auf Ende des Jahres 31.12. mit einer schriftlichen Austrittserklärung erfolgen.

§ 6 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag bis zum 28. Februar nicht bezahlt haben, werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung ausgeschlossen.

Mitglieder, welche den Interessen und dem Ansehen des CUS in grober Weise schaden, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

IV. Mittel und Haftung

§ 7 Mittel

Der CUS benötigt zur Erfüllung des Vereinszweckes die Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern, Gönner Partneraktiv Gönneraktiv. Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung festgesetzt.

Der CUS kann zudem Erträge aus sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen und aus Materialverkäufen, Beiträge, Schenkungen, Spenden oder sonstige Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Die einzelnen Beiträge betragen:

- Jahresbeitrag Aktivmitglieder: gem. Beschluss GV
- Jahresbeitrag Gönnermitglieder: gem. Beschluss GV
- Jahresbeitrag Partneraktiv, Partnergönner: gem. Beschluss GV, ½ des Beitrages für Aktivmitglieder.

Austretende Mitglieder erhalten keine Rückvergütung des bereits bezahlten Jahresbeitrages.

§ 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des CUS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

§ 9 Organe

Die Organe des CUS sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

A. Die Generalversammlung

§ 10 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder, der Jahresrechnung und des Voranschlages, sowie Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten ist.

§ 11 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet jedes Jahr im 1. Quartal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes, oder durch Antrag von einem Fünftel der Aktivmitglieder, schriftlich und unter Angaben der Gründe einberufen werden.

§ 12 Form

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, spätestens 1 Monat vor dem Datum der Generalversammlung, und hat die Traktanden sowie die Anträge des Vorstandes zu beinhalten.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief, spätestens einen Monat vor der Generalversammlung, zugestellt wurden.

Über Anträge, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

§ 13 Konstituierung, Protokoll

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Bei Abwesenheit beider, wird von der Generalversammlung ein Tagespräsident gewählt. Der Vorsitzende definiert die erforderlichen Stimmzähler.

Das Protokoll wird vom Aktuar geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Aktuar zu unterzeichnen ist.

§ 14 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht. Gönner, Partneraktiv sowie Partnergönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die ordentliche Generalversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit keine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

B. Der Vorstand

§ 15 Allgemeines

Der Vorstand setzt sich aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern zusammen, welche alle CUS Clubmitglieder sein müssen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Jährliche Wiederwahl ist möglich. Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

§ 16 Verhandlungen und Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann, unter Angaben der Gründe, vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

§ 17 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Leitung des CUS und die Erteilung der nötigen Weisungen
- die Ausführung und die Einhaltung der Versammlungsbeschlüsse
- die Vertretung des CUS nach aussen. Der Präsident oder der Kassier zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv für den Club
- die Festlegung der Organisation, die Erstellung des Jahresprogramms und die Planung sowie die Durchführung der CUS Tätigkeiten
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung des CUS notwendig ist, und Festlegung des Geschäftsjahres

- die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

C. Revisoren

§ 18 Wahl und Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen, anhand der Belege, einmal jährlich die Club-Buchführung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Statutenrevision; Auflösung

Zu einer Statutenrevision bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins und der Bestimmung über die Verwendung des Clubvermögens bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.03.2017 genehmigt und ersetzen diejenigen von 2008.